

Vfg.

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Der Bürgermeister

**Fachbereich**  
**Sicherheit und Ordnung**  
Abteilung Öffentliche Sicherheit,  
Ordnung und Umwelt

Rathaus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242 963-0  
Telefax 05242 963-222  
www.rheda-wiedenbrueck.de  
E-Mail: info@rh-wd.de

**Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2  
(hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. März und 17. März zu  
weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem  
18.03.2020)**

Telefon 05242 963-251  
Telefax 05242 963-550

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück – der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde als Ergänzung beziehungsweise Konkretisierung der Allgemeinverfügung vom 15. und 16.03.2020 nachfolgende

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
II.1-32.1

Datum  
19.03.2020



**Allgemeinverfügungen:**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare

Servicezeiten/Terminzeiten:

Montag-Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
	14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Kassenzeichen:

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN:  
DE18 4785 3520 0000 0001 66  
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN:  
DE75 4786 0125 0002 0001 00  
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Rheda-Wiedenbrück  
IBAN:  
DE49 4784 0065 0800 4046 00  
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

- c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

- Alle Kneipen, Cafés (auch Eisdielen), Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- u. Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“ und Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) – z.B. Sonnenstudios, Solarien, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze
- Reisebusreisen

4. Bibliotheken, Mensen, Restaurants, Speisegaststätten sowie die Hotels, welche Übernachtungsgäste bewirten (Sonderregelung Pkt. 9 beachten), haben den Zugang zu ihren Angeboten im Innen- und Außenbereich so zu beschränken, dass ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Besuchern möglich ist. Dies gilt auch für Wartende an Buffets sowie Ausgabestellen von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr oder zur Mitnahme. Der Mindestabstand zwischen den Tischen hat ebenfalls zwei Meter zu betragen. Es hat eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten zu erfolgen. Es sind Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise das Einhalten der Personal- und Händehygiene, Reinigung und ggf. Desinfektion der Räume, Flächen und Türgriffe, Abstand von zwei Metern halten. Für Gäste und Personal sind Handwaschmöglichkeiten vorzuhalten. Durch Aushänge sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen zu geben.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15.00 Uhr zu schließen. Lediglich Lieferdienste, „Drive-in“-Schalter und die bloße Abholung von Speisen sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei der Abholung darf sich jeweils nur eine abholende Person im Gastraum aufhalten.

5. Grundsätzlich sind alle Stellen des Einzelhandels ab sofort zu schließen. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, und Gartenbau und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen aus Nr. 5 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und

Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einhalten. Dazu gehören beispielsweise das Einhalten eines Abstands von zwei Metern und die Reinigung und ggf. Desinfektion von Flächen und Griffen sowie Personalhygiene. Zur Vermeidung von Warteschlangen sind die Kassen großzügig zu öffnen. Sofern sich Warteschlangen bilden sind die Wartenden durch regelmäßige Ansprache oder Durchsagen aufzufordern, Abstand zu wahren. Alternativ sind Wartemarkierungen am Boden anzubringen.

Der Einlass in die Verkaufsstelle ist so zu begrenzen, dass ein Abstand von zwei Metern zwischen den jeweiligen Kunden möglich ist.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen, ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Hinweis: Versammlungen auch zu Religionsausübungen unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

11. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 10 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

#### **Begründung:**

Ich bin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen

des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann ich als zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 IfSG werden die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und in den o.g. Einrichtungen vor. In diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020, bin ich angewiesen, in Ergänzung zu meinen bisherigen Maßnahmen, die oben Maßnahmen zu treffen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar ist die Maßnahme mit erheblichen auch wirtschaftlichen Einschränkungen verbunden, Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

**Hinweis auf Strafvorschriften:**

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Mettenborg  
Bürgermeister